

Internes Reglement des Golfclub Obere Alp e.V.

Alle Bezeichnungen dieses Internen Reglements gelten synonym für die weibliche und männliche Form eines Begriffes.
Golfclub Obere Alp e.V. = „der Club“.

1. ERGÄNZUNGEN DER SATZUNGS-BESTIMMUNGEN BZGL. DER MITGLIEDSCHAFTS-KATEGORIEN

Juristische Personen und Vereinigungen, die Mitglied des Clubs sind, werden vertreten durch eine einzige (vertretungsberechtigte) Person, die in demselben Maße wie die natürlichen Personen-Mitglieder nur einfach die Rechte und Pflichten im Club wahrnehmen kann.

➔ 9-LOCH-MITGLIEDSCHAFT

9-Loch-Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsausweise zu lösen. Sie können an handicaprelevanten Turnieren auf dem 9-Loch-Platz teilnehmen und dort auch RPR-Runden spielen. Sie haben gegen reduziertes Greenfee auch die Spielmöglichkeit auf dem 18-Loch-Platz, sofern die spielerischen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Mitgliedschaft in einer Clubsektion (Ladies, Women, Men, Senior) kann zu reduziertem Greenfee auch an Sektionsturnieren gespielt werden. Die Teilnahme an Clubturnieren ist entsprechend der Ausschreibung und zu reduziertem Greenfee möglich.

9-Loch-Plus-Mitgliedschaft

Die 9-Loch-Plus-Mitgliedschaft ist eine Erweiterung der bestehenden 9-Loch-Mitgliedschaft, mit welcher der Club den Übergang der 9-Loch-Mitglieder in die Ordentliche Mitgliedschaft fördern und erleichtern möchte. 9-Loch-Plus-Mitglieder haben, zu ihrem Spielrecht auf dem 9-Lochplatz, in der Zeit von Sonntag 16:00 Uhr bis einschließlich Donnerstag, zusätzlich uneingeschränktes Spielrecht auf dem 18-Lochplatz. Die 9-Loch-Plus-Mitgliedschaft ist einmalig auf maximum zwei Jahre begrenzt.

➔ BEFRISTETE MITGLIEDSCHAFTEN:

Befristete Mitgliedschaften sind im Club als Zweit-Mitgliedschaft, temporäre Mitgliedschaft oder Jahres-Mitgliedschaft möglich. Befristete Mitglieder haben das gleiche Spielrecht wie Ordentliche Mitglieder, sofern sie die spielerischen Voraussetzungen erfüllen. Sie besitzen nicht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und können von Clubturnieren ausgeschlossen werden.

Zweit-Mitgliedschaft

Zweit-Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied eines dem DGV oder ASG angeschlossenen Golfclubs werden, das den Golfsport aktiv primär dort betreibt. Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht, Fernmitglieder sowie VcG, ASGI und ASG GolfCard Migros Mitglieder sind ausgeschlossen. Der Vorstand behält sich im Einzelfall eine Entscheidung vor. Der Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft im Handicap führenden Heimatclub ist jährlich bis zum 31. März unaufgefordert durch Vorlage des Ausweises des Heimclubs nachzuweisen.

Temporäre Mitgliedschaft (ab 01.01.2020)

Eine temporäre Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt und endet automatisch am Jahresletzten des dritten vollen Kalenderjahres der Mitgliedschaft. Ein unterjähriger Eintritt als temporäres Mitglied ist möglich. Der Vorstand behält sich im Einzelfall eine Entscheidung über die Dauer der temporären Mitgliedschaft vor. Eine temporäre Mitgliedschaft ist je Mitglied nur einmalig möglich.

Jahres-Mitgliedschaft (ab 01.01.2023)

Eine Jahres-Mitgliedschaft gilt für ein Jahr, und verlängert sich immer wieder um ein weiteres Jahr, sollte sie nicht fristgerecht gekündigt werden.

➔ EHREN-MITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

➔ PASSIV-MITGLIEDSCHAFT

Ein Wechsel von einer aktiven (Ordentliche, Befristete oder 9-Loch-Mitgliedschaft) zur passiven Mitgliedschaft ist nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres auf Antrag möglich.

Der Antrag für eine permanente oder längerdauernde Passivmitgliedschaft muss, bis spätestens 30. September eines Jahres, schriftlich an die Mitgliederkommission (MiKom) gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, so ist die passive Mitgliedschaft ab dem 1. Januar des Folgejahres wirksam.

Während des Jahres ist ein Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft nur in absoluten Ausnahmefällen und ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen, unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, möglich und muss ebenfalls schriftlich bei der MiKom beantragt werden. Mit Annahme des Antrags erfolgt der Wechsel zum nächsten Monatsersten.

Voraussetzung für den gesundheitsbedingten Wechsel in die Passivmitgliedschaft:

- Minimaldauer der Passivmitgliedschaft von 3 Monaten im Zeitraum von März bis Oktober
- Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- fällig
- Die aktuellen Ausweiskarten (DGV & SwissGolf) müssen während der Passivstellung zwingend im Sekretariat abgegeben werden
- Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt dann gemäß der gültigen Pro-Rata Regelung zum Ende dieser Passivmitgliedschaft. Verbandsabgaben, Verzehrpauschale und sonstige Gebühren sind von der Pro-Rata Regelung ausgenommen und fallen in voller Höhe an.

Wird der Antrag von der MiKom abgelehnt, so kann gegen die Ablehnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ablehnung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch wird sodann an der nächstmöglichen Vorstandssitzung vom Vorstand beraten und durch Beschluss des Vorstands entschieden.

Ordentliche und Befristete Passivmitglieder sind gegen Zahlung des regulären Greenfees auf dem 9-Loch-Platz spielberechtigt, sofern die spielerischen Voraussetzungen erfüllt sind. Gegen Zahlung des regulären Greenfees sind sie auch auf dem 18-Loch-Platz beschränkt auf maximal drei Runden pro Kalenderjahr spielberechtigt, sofern die spielerischen Voraussetzungen erfüllt sind. Passive 9-Loch-Mitglieder haben kein Spielrecht. Ausgetretene Mitglieder, die ihre Aktie immer noch besitzen, gelten nicht als Passiv-Mitglieder.

Der Wechsel von der passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, soweit die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Berechnung des Mitgliederbeitrags kommt hierbei die jeweils gültige Pro-Rata Regelung zur Anwendung. Beim Wechsel werden ggfls. Einmalbeträge (z.B. Investitionsbeiträge) fällig, wie sie für die Mitgliedschaftskategorie festgelegt sind. Hierfür kommt keine Pro-Rata Regelung zur Anwendung. Verbandsabgaben, Verzehrpauschale und sonstige Gebühren sind ausdrücklich von der Pro-Rata Regelung ausgenommen und fallen in voller Höhe an.

➔ OPTION FÜR JUNGE MITGLIEDER

Junge Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr können sich zum Kauf einer Aktie verpflichten. In diesen Fällen kann auf Antrag eine jährliche Akonto-Zahlung von mindestens 500 Euro erfolgen, welche nach Erreichen des 30. Lebensjahres entweder als Anzahlung für den Aktienkaufpreis oder die Aufnahmegebühr der Ordentlichen Mitgliedschaft angerechnet wird. Der Rest des Aktienkaufpreises ist dann in 4 Jahresraten zu bezahlen. Sollte nach Erreichen des 30. Lebensjahres auf den vollständigen Erwerb der Aktie oder auf eine Ordentliche Mitgliedschaft verzichtet werden, verfällt die bisher geleistete Anzahlung zugunsten des Clubs.

➔ STUDENTEN und AUSZUBILDENDE

Als Studenten und Auszubildende gelten Mitglieder vom 22. bis 30. Lebensjahr, die ein Studium oder eine vergleichbare Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte absolvieren. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag gemäß jeweils gültigem Preistableau. Eine solche Ausbildung ist jährlich durch Vorlage einer Originalbescheinigung der Ausbildungsstätte unaufgefordert nachzuweisen.

⇒ SPIELRECHTE

Bei Nichtmitgliedern hat der Club das Recht (Hausrecht), individuelle Festlegungen zum Spielrecht zu erlassen. Ausgeschlossene ehemalige Mitglieder haben Platzverbot.

⇒ PPG SPIELBERECHTIGUNG

Kostenloses Spielrecht, auf allen PPG-Plätzen, ist Mitgliedern der nachfolgenden Mitgliedschaftsformen vorbehalten:

- Ordentliche Mitgliedschaft (mit und ohne Aktie)
- Temporäre Mitgliedschaft
- Jahres-Mitgliedschaft

Mindestens 50% aller in einem Kalenderjahr gespielten Runden, müssen im Heimatclub (GC Obere Alp) gespielt werden. Werden mehr als 50% der gespielten Runden auf externen PPG-Plätzen (außer dem Heimatplatz) gespielt, behält sich der Vorstand vor, diese Mehrunden zum jeweils gültigen „Deltarunden-Verrechnungskurs“ zum Ende des Kalenderjahres in Rechnung zu stellen.

2. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Gebühren und Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

- Der Jahresbeitrag und Investitionsbeitrag werden gemäß § 6 der Satzung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- Alle weiteren Gebühren und Beiträge, wie z.B. Aufnahmebeitrag, Verzehrpauschale, Verbandsabgaben und Greenfee werden vom Vorstand periodisch durch Beschluss festgesetzt.

Der Aufnahmebeitrag muss bei der Aufnahme in den Club bzw. beim Wechsel der Mitgliederkategorie geleistet werden. Beim Wechsel der Mitgliederkategorie erfolgt die Anrechnung - jedoch nicht die Erstattung - bezahlter Aufnahmegebühren. Zur Anwendung kommen die jeweils beim Wechsel (nicht beim Eintritt) gültigen Sätze.

Zusätzlich zu den Club-Gebühren und -Beiträgen gemäß Gebührenordnung sind die von den Verbänden DGV und ASG geforderten Beiträge und Abgaben (gleich wie sie bezeichnet sind) zu entrichten.

Die folgenden Mitglieder sind zur Zahlung einer Verzehrpauschale verpflichtet, welche gegen Konsumation im Club-Restaurant verrechnet werden kann: Ordentliche Mitglieder, 9-Loch-Mitglieder, Befristete Mitglieder, Ehrenmitglieder.).

Die Aufnahmegebühren, die Jahresbeiträge, die Investitionszulagen und alle sonstigen Gebühren, soweit sie nicht durch besondere Bedingungen auf bestimmte Termine festgelegt sind, sind jeweils binnen 30 Tagen nach Aufnahme, bzw. bis spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres fällig.

Die Club- und Verbandsausweise sowie die Bag-Anhänger werden nur nach Begleichen sämtlicher Gebühren und Beiträge ausgehändigt.

3. VERKAUF VON AKTIEN

3.1. Der Club kann entsprechend § 3.1.1 des Nutzungsvertrags mit der Obere Alp Golf AG höchstens 752 Mitglieder aufnehmen. Gemäß § 5 Absatz (2) der Satzung der Obere Alp Golf AG können Aktien nur mit der Einwilligung des Vorstandes der Obere Alp Golf AG übertragen werden.

3.2. Werden Aktien innerhalb der Familien wie nachfolgend übergeben, Ehegatte an Ehegatte, Eltern an Kinder, Kinder an Eltern oder Geschwister an Geschwister und liegt die Einwilligung der Obere Alp Golf AG gemäß Absatz 3.1. vor, wird eine reduzierte Aufnahmegebühr fällig. Die reduzierte Aufnahmegebühr wird gemäß Absatz 2. Gebühren und Beiträge festgelegt.



4. BENUTZUNG DER CLUBANLAGEN, RECHTE DER ANRAINER, BIOTOPFLÄCHEN

Die Einrichtungen des Clubs stehen den Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung, des Internen Reglements und der weiteren Bestimmungen der Club-Ordnungen zur Verfügung. Für die Nutzung von Schließfächern, Caddy-Abstellplätzen und Aufladestationen für Elektrocaddys ist mit der Obere Alp Golf AG eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die entsprechenden Gebühren werden in der Regel vom Club zusammen mit den Mitgliederbeiträgen in Rechnung gestellt und anschließend an die Obere Alp Golf AG weitergeleitet.

Die Eigentums- und Besitzrechte der Anrainer und die Regeln zum Schutz der Biotopflächen sind zu beachten.

Die Platz- und Spielordnung des Clubs ist eine untrennbare Ergänzung dieses Reglements. Bei Verstößen aller Art kann der Club von seinem Sanktionsrecht Gebrauch machen. An einige Bestimmungen dieser Ordnung sei hier erinnert (zusammengefasst):

- Es dürfen nur Golfschuhe mit Soft - Spikes getragen werden.
- Das Mitbringen von Hunden (außer Blindenhunden) auf den Golfplatz, auf das Übungsgelände, auf den Werk- und Betriebshof sowie in das Clubhaus ist nicht gestattet.
- Das Betreten der Biotope, gleichgültig zu welchem Zweck, ist nicht gestattet.

Elektrocaddys sind zugelassen, sofern sie nicht über zu schmale Räder verfügen. Der Platzkontrolle und der Turnieraufsicht ist die Nutzung von selbstfahrenden Golfcarts gestattet. Der Club ist berechtigt, für spezielle Fälle die Benutzung vom Club gemieteter Golfcarts zuzulassen (z.B. für Behinderte mit Ausweis oder ärztlicher Bescheinigung).

5. SITZ/GESCHÄFTSSTELLE/GERICHTSSTAND

Das Club-Sekretariat befindet sich im Clubhaus am Golfplatz.

Der Golfclub Obere Alp e.V. hat in der Schweiz einen Sitz für alle Belange im Zusammenhang mit dem Schweizerischen Golfverband ASG. Zur Betreuung dieser Interessen der Mitglieder unterhält er dort eine Kontaktadresse. Diese befindet sich bei einem Vorstandsmitglied mit Alleinvertretungsrecht, das seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Gerichtsstand ist Waldshut-Tiengen, in Mitgliedschafts-Angelegenheiten das zuständige Gericht für den Wohnort des jeweiligen Mitglieds.